



Empfehlung der INOBAT für den Transport und die Verpackung von gesammelten Gerätebatterien und Knopfzellen

- Als Gerätebatterien gelten Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien.
- Als Knopfzellen gelten kleine runde Gerätebatterien, deren Durchmesser grösser ist als die Höhe.

ADR 2009, Vorschriften für den Transport und die Verpackung von gesammelten Gerätebatterien

Die Batteriesammlung enthält in der Regel ca. 2 Prozent Lithiumbatterien. Darum untersteht der Transport entsprechend der transportierten Menge den Richtlinien des ADR 2009.

Mengenunabhängig müssen die Batterien ADR-konform verpackt und beschriftet werden.

Verpackung

INOBAT stellt den Sammlern von Gerätebatterien drei ADR-konforme Gebindearten zur Verfügung:



Rückversandschachtel
(max. 30 kg)



Sammelfass klein, 6,4 Liter,
UN-geprüft und ADR-zugelassen



Gefahrgutbehälter, 120 Liter,
UN geprüft und ADR zugelassen

Der Transport der gesammelten Gerätebatterien hat, mit Ausnahme der Viehhüterbatterien, in einem dieser Gebinde zu erfolgen.

Wir unterscheiden drei Arten von Transporten der gesammelten Gerätebatterien:

Postversand

Mengen kleiner als
10 Tonnen (<10 t)

Mengen grösser als
10 Tonnen (>10 t)

Transportarten

1. Postversand

Die Batterien werden in der vorfrankierten Rückversandschachtel von INOBAT dem Entsorger Batrec Industrie AG als Postpaket zugestellt. Die Rückversandschachteln können gratis direkt über die Homepage von INOBAT bezogen werden (www.inobat.ch).

Ein Begleitschein ist für diesen Versand nicht erforderlich.

2. Menge kleiner als 10 Tonnen (<10 t)

Der Transport von Mengen <10 t erfolgt in normalen Fahrzeugen, d.h. ohne die Ausrüstung gemäss den Richtlinien des ADR. Der Fahrer des Fahrzeuges braucht keine Bescheinigung

über die Schulung zum Transport gefährlicher Güter. Bei Verpackung und Beschriftung der Gebinde müssen zwingend gewisse Regeln eingehalten werden, damit von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann:

- Die Gebinde müssen aussen gut lesbar mit dem Text «GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN» gekennzeichnet sein.
- Der Fahrer muss einen «Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz» (VeVA Schein) mitführen, bei dem wir, um die Arbeit der Kontrollbehörden zu erleichtern, empfehlen, im Feld 2 (Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/RSD) die Bemerkung einzufügen: «Beförderung erfolgt nach SV 636b und ist freigestellt».
- Das Feld «nein» muss angekreuzt sein.

3. Menge grösser als 10 Tonnen (>10 t)

Wird bei Transporten zwischen Abgeberbetrieben und Entsorgungsunternehmen sowie bei Sammeltransporten von Transporteuren die Menge von 10 t Gerätebatterien klar überschritten, könnten sich im Sammelgut mehr als 333 kg Lithiumbatterien befinden. In diesem Fall untersteht dieser Transport den Richtlinien des ADR:

- Das Fahrzeug benötigt die Ausrüstung gemäss den Richtlinien des ADR.
- Der Fahrer des Fahrzeuges braucht eine Bescheinigung über die Schulung zum Transport gefährlicher Güter.
- Bei Verpackung und Beschriftung der Gebinde müssen die Richtlinien des ADR zwingend eingehalten werden.
- Im «Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz» (VeVA Schein) muss im Feld 2 (Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/RSD) die Bemerkung stehen: «Abfall, UN 3090, LITHIUMBATTERIEN, 9, II(E)».
- Das Feld «Ja» muss angekreuzt sein.

Auf den Fässern muss folgende Beschriftung angebracht werden:

- Gefahrzettel Klasse 9
- UN 3090

Kleinmengen

Aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen empfiehlt INOBAT allen Sammelstellen, die lediglich kleine Menge (10-20 kg) gebrauchter Batterien sammeln, die Rückversandschachtel der INOBAT (Postversand) zu verwenden oder die Kleinmengen einer nahegelegenen Batteriesammelstelle zu übergeben (z.B. öffentlichen Sammelstellen).